



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Rechtsextremer Aufmarsch in Magdeburg, 06.04.2019

Kleine Anfrage - KA 7/2601

Vorbemerkung der Fragestellenden:

Am 06.04.2019 fand in Magdeburg ein rechtsextremer Fackelmarsch unter dem Motto „Für sichere Städte und die Zukunft unserer Kinder“ statt. Aufgerufen hatte die „Bürgerinitiative Magdeburg“. Nach Berichten des Jüdischen Forums für Demokratie und gegen Antisemitismus (JFDA) traten als Redner u. a. Alexander Kurth, Curd Schuhmacher und ein Vertreter der AdPM (Aufbruch deutscher Patrioten Mitteldeutschland) auf („Neonazis marschieren mit Fackeln durch Magdeburg“, 07.04.2019, JFDA, Link: <https://www.facebook.com/watch/?v=2260700167514235>). Das JFDA berichtet, dass u. a. die Parolen „Nationaler Sozialismus jetzt!“ und „BRD heißt Kapitulation - Ruhm und Ehre der deutschen Nation“ skandiert wurden, sowie Kleidungsstücke mit nationalsozialistischen Parolen zu sehen waren, darunter auch Solidaritätsbekundungen für Ralf Wohlleben, Unterstützer des Nationalsozialistischen Untergrunds (Ebd.). Darüber hinaus berichtet das JFDA, dass Journalistinnen und Journalisten von Teilnehmenden des Fackelmarschs beleidigt und körperlich bedrängt wurden (Ebd.). Salzwedel Augen auf! berichtet, dass an dem Aufmarsch auch Personen teilgenommen haben sollen, welche der AfD und/oder ihrer Jugendorganisation JA zuzurechnen sind („06.04.19: Salzwedeler Neonazis auf Aufmarsch in Magdeburg“, 07.04.2019, Link: http://augenaufsa.w.blogspot.de/2019/04/07/06-04-19-salzwedeler-regionale-neonazis-auf-aufmarsch-in-magdeburg/?fbclid=IwAR1MCDJWnmSeqZ-HF_I0fVo280Tg_FePQs6UKRKUwaCWGgsly8Cxqc2qqZl).

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.
Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 17.06.2019)

Vorbemerkung:

Der Landesregierung ist bekannt, dass an dem rechtsextremen Aufmarsch in Magdeburg am 6. April 2019 neben nicht extremistischen Teilnehmern auch Rechtsextremisten teilnahmen. Eine Bewertung, ob es sich bei dem Versammlungsgeschehen um „rechtsextremistische Demonstrationen“ im Sinne der Fragestellung handelt, ist mit der Beantwortung der Fragen nicht verbunden.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Schutzwürdige Interessen Dritter dürfen dabei aber nicht verletzt werden. Mit der Kleinen Anfrage werden entweder unmittelbar oder mittelbar, jedoch untrennbar mit einer sinnvollen Beantwortung der Kleinen Anfrage insgesamt verwoben, personenbezogene Daten i. S. von Art. 4 Nr. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) abgefragt. Zur Vermeidung der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und der Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sind die in der vollständigen Antwort der Landesregierung auf die Frage 4 enthaltenen personenbezogenen Daten deshalb vertraulich zu behandeln.

Die in der Antwort auf die Frage 4 der Kleinen Anfrage gemachten Angaben stehen damit in einem Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen und dem verfassungsrechtlich verbürgten Informationsanspruch der Abgeordneten. Eine öffentliche Bekanntgabe der personenbezogenen Daten und deren anschließende Veröffentlichung würden das zu schützende Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzen.

In dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Antwort können daher keine Informationen mitgeteilt werden, die personenbezogene Daten offen legen oder Rückschlüsse auf solche zulassen. Die vollständige Antwort der Landesregierung steht den Abgeordneten des Landtages deshalb in der Geheimschutzstelle (Akteneinsichtnahmeraum) des Landtages von Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme zur Verfügung.

1. Wie viele Personen nahmen an der o. g. Demonstration teil? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung dazu vor, woher die Teilnehmerinnen und Teilnehmer anreisen? Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen/kreisfreien Städten und soweit Teilnehmende von außerhalb von Sachsen-Anhalt teilnahmen nach Bundesländern, Ländern.

An der Versammlung nahmen nach derzeit vorliegenden Erkenntnissen etwa 200 Personen teil, darunter auch der Landesregierung bekannte Rechtsextremisten. Zur Herkunft der Teilnehmer ist bekannt, dass Personen aus Magdeburg sowie aus den Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel, Harz, Stendal und Salzlandkreis anreisen. Darüber hinaus nahmen Personen aus Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen und Thüringen teil.

2. Welchen Gruppierungen sind die genannten Rechtsextremen/gewaltbereiten Rechtsextremen zuzurechnen? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl, Landkreisen/kreisfreien Städten und soweit Teilnehmende von außerhalb von Sachsen-Anhalt teilnahmen nach Bundesländern, Ländern.

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung derzeit insoweit vor, als bekannt ist, dass Teilnehmer den Personenzusammenschlüssen

„Bürgerinitiative Magdeburg“, „MAGIDA 2.0“, „Thügida/Wir lieben Sachsen“, „Bürgerbündnis Havelland“ und „Aryans“ zuzurechnen sind.

- 3. Haben sich Mitglieder/Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger der AfD sowie ihrer Jugendorganisation an der Demonstration beteiligt und wenn ja, wie viele? Bitte aufschlüsseln nach Amts- oder Mandatsträger*innen oder Mitglieder und Kreisverbänden.**

Derzeit liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

- 4. Welche Rednerinnen und Redner traten auf der Demonstration auf und aus welchen Orten/Bundesländern kamen diese? Wie schätzt die Landesregierung deren An- und/oder Einbindung in die rechtsextreme Szene ein?**

Derzeit vorliegenden Erkenntnissen zufolge traten bei der in Rede stehenden Versammlung neben einem Rechtsextremisten auch andere Personen als Redner auf, zu deren An- und/oder Einbindung in die rechtsextremistische Szene keine Erkenntnisse vorliegen.

Im Weiteren wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zum Umgang mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung verwiesen.

- 5. Mit wie vielen Kräften war die Polizei bei der o. g. Demonstration im Einsatz? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Einsatzkräfte, Dienststellen/Einheiten. Welche anderen Behörden des Landes oder des Bundes waren im Einsatz?**

Zur Bewältigung der gesamten polizeilichen Einsatzanlässe am 6. April 2019, zu denen auch die o. g. Versammlung zählt, wurden insgesamt 690 Polizeibedienstete eingesetzt. Differenziert nach behördeneigenen, behördenfremden sowie nicht landespolizeilichen Einsatzkräften stellt sich die Kräftesituation wie folgt dar:

Anzahl behördeneigene Einsatzkräfte der Polizeiinspektion Magdeburg

Führungsstab	27
Zentraler Kriminaldienst	18
Polizeirevier Börde	12
Polizeirevier Magdeburg	38
Polizeirevier Harz	2
Polizeirevier Salzlandkreis	11
Zentraler Verkehrs- und Autobahndienst	8
Zentraler Einsatzdienst	1

Anzahl behördenfremde, landeseigene Einsatzkräfte

Polizeiinspektion Zentrale Dienste	283
Polizeiinspektion Stendal	23
Polizeiinspektion Halle (Saale)	2
Polizeiinspektion Dessau-Roßlau	3

Anzahl fremde, nicht landespolizeiliche Einsatzkräfte

Sachsen	88
Baden-Württemberg	45
Hessen	36
Bundespolizei	93

6. Wie viele Straftaten wurden im Zusammenhang mit der rechtsextremen Demonstration registriert? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Tatverdächtigen, Alter, Tatbeständen.

Im Zusammenhang mit dem gesamten Versammlungsgeschehen am 6. April 2019 wurden insgesamt 23 Ermittlungsverfahren gemäß Strafgesetzbuch (StGB) und dem Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt über Versammlungen und Aufzüge (VersammlG LSA) eingeleitet:

- 10 x Verstöße gegen das VersammlG LSA,
- 2 x Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 StGB,
- 2 x gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 StGB,
- 5 x versuchte gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 StGB,
- 1 x versuchte einfache Körperverletzung gemäß § 223,
- 2 x Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB,
- 1 x Beleidigung gemäß § 185 StGB.

Das Verfahren (352 Js 14665/19) wegen Beleidigung wurde am 24. April 2019 gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt. Die angezeigte Handlung erfüllte keinen Straftatbestand.

7. Wurden der rechtsextremen Demonstrationen behördliche Auflagen erteilt und wenn ja, welche? Wurden diese Auflagen eingehalten? Wenn nicht: Wurden deswegen Ermittlungsverfahren eingeleitet? Auflagen bitte vollständig und mit den Begründungen wiedergeben.

Die Versammlungsbehörde hat folgende Beschränkungen verfügt, die eingehalten wurden:

- „a) Die Verwendung von Fackeln ist ausschließlich während der Aufzugsphase (Willy-Brandt-Platz bis Hasselbachplatz und Hasselbachplatz bis Willy-Brandt-Platz) nach folgender Formel zulässig:

Je eine Fackel tragen die Versammlungsteilnehmer in der zweiten Reihe, die einen größeren räumlichen (Sicherheits-) Abstand zur ersten Reihe, die das Banner tragen wird, einhalten, sowie an den Seitenrändern jeweils ein Versammlungsteilnehmer je sechs Reihen, wobei jeweils eine Reihe aus mindestens sechs Versammlungsteilnehmern besteht. Je eine Fackel tragen auch Versammlungsteilnehmer derjenigen Reihe, die einem im Aufzug hinter einem der Lautsprecherwagen geführten Banner folgt.

Es werden nur die von Ihnen als Veranstalter zur Verfügung gestellten Fackeln verwendet. Ein Entzünden von Fremdfackeln ist mit geeigneten Mittel und über die Ordneraufsicht zu unterbinden.

- b) Für den formel- und formationsgerechten Einsatz der Fackeln ist der Versammlungsleiter verantwortlich, der durch seine Ordner dirigiert wird. Die Ordner haben auf die Reihung mit mindestens sechs Personen und einer Fackelverwendung an jeder sechsten Reihe hinzuwirken.
- c) Die Beschränkung unter Buchstabe a) ist ihrem Inhalt nach den Versammlungsteilnehmern gegebenenfalls mehrmals vor der Aufstellung des Aufzugs auf dem Willy-Brandt-Platz und auf dem Hasselbachplatz in einer Weise bekannt zu machen, dass jeder Teilnehmer die Beschränkung mitvollziehen kann.
- d) Das Entzünden der Fackeln und ihre Verwendung sind vom Versammlungsleiter und den Ordnern unter Aufsicht zu halten. Dabei ist auf ausreichenden Abstand unter Beachtung der Windverhältnisse zu leicht entzündlichen Materialien zu achten. Es sind zwei Feuerlöscher mitzuführen.
- e) Herabfallende Glut ist sofort zu löschen. Die Fackeln selbst sind am Ende des ersten Aufzugteils und am Willy-Brandt-Platz ordnungsgemäß abzulöschen. Es sind zwei mit Sand oder Wasser gefüllte nicht brennbare Behälter zu nutzen.
- f) Die Reste der Fackeln sind in einem nicht brennbaren Behälter mit festem Deckel aufzubewahren und zu entsorgen.
- g) Die Lautstärke der Lautsprecheranlage(n) wird für die Dauer der Kundgebung bis 22:00 Uhr auf 85 dB(A) im Abstand von fünf Metern neben der Schallquelle begrenzt, für den Zeitraum nach 22:00 Uhr auf 45 dB(A).
- h) Bei Lautsprecherdurchsagen der Polizei ist der Betrieb unverzüglich einzustellen.“

Die Beschränkungen wurden wie folgt begründet:

„Gemäß § 13 Abs. 1 des VersammlG LSA (GVBl. LSA 2009, 558) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr vom 31.07.2002 (GVBl. LSA S. 328 ff.), in der jeweils gültigen Fassung, kann die Polizeiinspektion Magdeburg als für die Landeshauptstadt Magdeburg zuständige Versammlungsbehörde eine Versammlung von bestimmten Beschränkungen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügungen erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist dann gegeben, wenn zentralen Rechtsgütern wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie der Unversehrtheit der Rechtsordnung oder der staatlichen Einrichtungen ein unmittelbarer Schaden droht (BVerfG, BayVBl. 1985, 289 (592)). Bei der Gefahrenprognose sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und folgenschwerer der drohende Schaden ist.

Zu Beschränkungen Buchstaben a, b, d, e und f:

Der Einsatz von Fackeln ist wegen des offenen Feuers als solcher gefährlich und wird durch die Beschränkungen der Buchstaben a, c, d und e begrenzt.

Nach Bewertung Ihrer Absicht, Fackeln an den Seitenrändern in jeder Reihe Fackeln tragen zu lassen, ist es geboten, eine beschränkende Verfügung zu erlassen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die geplante Versammlung einen störungsfreien Verlauf nimmt und mögliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Einsatz von Fackeln ist wegen des offenen Feuers als solcher gefährlich.

Betroffen durch den Einsatz von Fackeln sind Leib, Leben und Gesundheit der Versammlungsteilnehmer. Fackeln brennen mit offenem Feuer, haben also eine größere Flamme als etwa Kerzen, die lediglich offenes Licht sind. Werden Fackeln von einer Vielzahl von Menschen in einer geschlossenen Gruppe und dort in engen Abständen untereinander getragen, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass die offenen Flammen in Kontakt mit Kleidungsstücken und/oder Haaren kommen und diese ansengen und in Brand setzen. Es ist bei einer öffentlichen Versammlung, die die Größe von 500 bis 1000 Versammlungsteilnehmer annehmen soll, besonders der Umstand zu betrachten, dass zum allergrößten Teil fremde, einander unbekannte Menschen teilnehmen, die über den Einsatz von Fackeln nicht belehrt sind, geschweige denn, dass mit ihnen der Fackeleinsatz in Formationen nicht eingeübt ist. Auch ist eine Versammlung keine geschlossene Veranstaltung, sondern es findet ein Kommen und Gehen statt, sodass Versammlungsteilnehmer die engen Reihen willkürlich durchschreiten und dadurch eine besondere Gefahr der Unachtsamkeit begründet wird, dass die Versammlungsteilnehmer mit den offenen Flammen in Kontakt geraten. Um auszuschließen, dass die Fackeln im Aufzug in Form eines geschlossenen Bandes sowohl in den Querreihen als auch an den Seitenrändern getragen werden und hierdurch in geringen Abständen zu den jeweiligen anderen Versammlungsteilnehmern geführt werden, sind Maßnahmen zur Verringerung der Anzahl erforderlich. Dies soll dadurch geschehen, dass an den Seitenrändern nur in jeder zehnten Reihe eine Fackel getragen wird. Damit wird eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen.

Zu Beschränkung Buchstabe c:

Zur Durchsetzung und Gewährleistung des formel- und formationsgerechten Einsatzes der Fackeln ist die Unterrichtung der Versammlungsteilnehmer erforderlich.

Zu Beschränkung Buchstabe g:

Die Beschränkung Buchstabe g, mit der die von der Lautsprecheranlage ausgehende Lautstärke auf 85 dB (A) im Abstand von fünf Metern neben der Schallquelle begrenzt, erfolgt zur Abwehr einer unmittelbaren Gefährdung der Gesundheit sowohl der Versammlungsteilnehmer als auch der Polizei. Diese Festsetzung wird auf immissionsschutzrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Vorschriften gestützt. Die öffentliche Sicherheit, zu deren Schutz Beschränkungen zulässig sind, umfasst die Einhaltung der gesamten Rechtsordnung. Dazu zählen die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes auch zugunsten

von Anrainern einer Versammlung sowie des Arbeitsschutzrechts (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 13.02.2012 - 3 L 257/10 -, juris, Rn. 13). Ausgehend hiervon ist eine Beurteilung der Gefahrenlage anhand der lärmrelevanten Umstände und der störenden Effekte vorzunehmen (vgl. VGH Bayern, Beschluss vom 16.04.2015 - 10 CS 15.842 -, juris, Rn. 8).

Nach § 6 Nr. 1 LärmVibrationsArbSchV wird in Umsetzung von Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2013/10/EG für den Tages- bzw. Wochen-Lärmexpositionspegel ein oberer Ablöswert von 85 dB (A) definiert, wobei alle an einem Arbeitsplatz eintretenden Schallereignisse einschließlich impulsförmigen Schalls eingeschlossen werden. Der Expositionsgrenzwert von 87 dB (A) darf dabei nach Art. 7 der Richtlinie 2013/10/EG unter keinen Umständen überschritten werden. Ab Erreichen des oberen Auslöswertes sind besondere Schutzmaßnahmen in Gestalt des persönlichen Hörschutzes zu ergreifen (vgl. § 8 Abs. 3 LärmVibrationsArbSchV).

Entsprechend dieser gesetzgeberischen Wertung des Gesundheitsschutzes ist davon auszugehen, dass eine Gesundheitsgefahr mit Hörschäden droht, wenn der Wert von 85 dB (A) länger überschritten wird. Dabei ist nicht nur auf den Teilnehmerkreis der Versammlung, sondern auch auf die dort anwesenden Polizeikräfte abzustellen. Für Letztere folgt das Gebot zur Einhaltung der Grenzwerte aus der Anwendbarkeit der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung gemäß § 83 Abs. 1 Satz 1 LBG LSA.

Der Abwehr von Gefahren für den Gesundheitsschutz ist unter Beachtung der von Art. 8 GG geschützten Interessen der Versammlungsteilnehmer ohne Ermessensfehler Rechnung zu tragen.

Einerseits umfasst das Selbstbestimmungsrecht des Anmelders einer Versammlung, den Inhalt einer Versammlung auch auf akustischem Wege in der Öffentlichkeit Gehör zu verschaffen. Andererseits sind durch Lärmpegel unmittelbar drohende Gesundheitsgefahren zu vermeiden. Soweit eingewandt werden könnte, bei der zu erwartenden Größe der Versammlung würden nicht einmal alle Versammlungsteilnehmer erreicht, so ist zu berücksichtigen, dass die Beschränkung sich auf die Lärmquelle bezieht und nicht die Verwendung der Lärmquelle an sich oder eine bestimmte Anzahl einschränkt. Sichergestellt werden soll mit der Beschränkung der Schutz um die jeweilige Lärmquelle, wobei noch ein Radius von fünf Metern eingeräumt ist. Dabei ist als Grenzwert auch der obere Auslöswert definiert worden, der sich nur um 2 dB (A) unter dem absoluten Expositionsgrenzwert für Gesundheitsgefahren bewegt. Eine Beschränkung mit einem höheren Grenzwert würde also absehbar zu Gesundheitsverletzungen führen. Dem kann auch nicht durch Gehörschutz begegnet werden. Die Polizeikräfte sind auf eine akustische Verständigung und Wahrnehmung angewiesen. Dem Transport von Meinungsinhalten kann hingegen auch anders als durch einen höheren Lärmpegel je Schallquelle Rechnung getragen werden. Soweit sich keine Summierungseffekte des Lärmniveaus ergeben und für jede einzelne Quelle die Nichtüberschreitung des oberen Auslöswertes sichergestellt ist, könnten etwa an mehreren Punkten Lautsprecheranlagen zum Einsatz gelangen, die technisch auch auf einen Sprechpunkt gekoppelt werden können. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Versammlung sowie der akustischen Mei-

nungskundgabe an Versammlungsteilnehmer und die Öffentlichkeit ginge damit nicht einher.

Der Grenzwert von 45 dB(A) wird entsprechend Abschnitt 6.1 der TA Lärm - Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäude in c) urbanen Gebieten festgesetzt.

Zu Beschränkung Buchstabe h:

Die Beschränkung unter Buchstabe h ist erforderlich, um ein schnelles und effektives polizeiliches Handeln zur Gefahrenabwehr sicherzustellen. Dazu zählt insbesondere die uneingeschränkte Möglichkeit, polizeiliche Anordnungen ungehindert per Lautsprecher bekannt geben zu können. Ein Übertönen polizeilicher Anordnungen durch die Nutzung von Schallverstärkern würde den Polizeieinsatz und damit die Sicherheit der Versammlungsteilnehmer, wie auch Dritten, in erheblichem Maße gefährden.“

8. Von welcher Gefahrenprognose gingen die Polizei und die Versammlungsbehörde im Vorfeld der o. g. Versammlung aus?

Die Gefahrenprognose orientierte sich an Erkenntnissen vorangegangener, ähnlich gelagerter Versammlungslagen sowie den Anmeldungen und damit verbundenen Kooperationsgesprächen.

9. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Beleidigungen und/oder körperlichen Einschüchterungsversuchen gegenüber Journalistinnen und Journalisten vor?

Dazu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

10. Welche Maßnahmen wurden durch die Polizei ergriffen, um Journalistinnen und Journalisten zu schützen und die freie Berichterstattung zu gewährleisten?

Auf die Antwort auf Frage 9 wird verwiesen.

11. Weshalb wurden die Teilnehmenden der Sitzblockade durch die Polizei unzutreffend über die Rechtslage informiert?

Grundsätzlich können Sitzblockaden Versammlungscharakter haben und so als Mittel der Meinungskundgabe eingesetzt werden. Sie dürfen allerdings nicht die Versammlungsfreiheit anderer Personen beeinträchtigen. Ist eine solche Beeinträchtigung zu bejahen, liegt ein Verstoß gegen § 2 Abs. 2 VersammlG LSA vor, wonach Störungen zu unterlassen sind, die eine Verhinderung der ordnungsgemäßen Durchführung von Versammlungen bezwecken. Über diese Rechtslage wurden die Teilnehmer der Sitzblockade informiert.

Verstöße gegen dieses Störungsverbot können nach § 20 VersammlG LSA auch strafbar sein. Nach dieser Vorschrift handelt strafbar, wer in der Absicht, nicht verbotene Versammlungen oder Aufzüge zu verhindern oder zu sprengen oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht

oder grobe Störungen verursacht. Zudem kann der Straftatbestand der Nötigung gemäß § 240 StGB erfüllt sein.

Im vorliegenden Fall hatte die (nicht angemeldete) Sitzblockade dazu geführt, dass der angemeldete Aufzug für etwa eine Stunde angehalten wurde und dadurch die Versammlungsfreiheit der Aufzugsteilnehmer beeinträchtigt war. Somit lag eine Störung im Sinne des § 2 Abs. 2 VersammlG LSA vor. Die Polizei hat in solchen Fällen dafür zu sorgen, dass die ordnungsgemäße Durchführung der angemeldeten Versammlung gewährleistet ist, und hat - soweit hierzu erforderlich - auch Sitzblockaden zu räumen. Es ist Aufgabe der zum Schutz der rechtsstaatlichen Ordnung berufenen Polizei, in unparteiischer Weise auf die Gewährleistung des Versammlungsrechts hinzuwirken.

12. Durch wen (Rang und Dienststelle) wurde die fragliche Durchsage gemacht und durch wen (Rang und Dienststelle) wurde sie veranlasst?

Die Lautsprecherdurchsage wurde durch einen Polizeihauptmeister der Polizeiinspektion Zentralen Dienste, Abteilung 2, LBP/TEE durchgeführt und durch den Einsatzabschnittsführer Raumschutz/Gegenversammlung (Polizeidirektor/Abteilungsleiter 2 der PI Zentralen Dienste) im Zusammenwirken mit einem Vertreter der Versammlungsbehörde der Polizeiinspektion Magdeburg veranlasst.

13. War die zuständige Versammlungsbehörde in der in Rede stehenden Situation anwesend?

Ja.

14. Weshalb und auf welcher Rechtsgrundlage wurden die Teilnehmenden der Sitzblockade durch Einsatzkräfte gefilmt? Von wann bis wann (Uhrzeit) wurde durch die Polizei mit wie vielen Kameras videografiert und wie viele Personen waren von der Maßnahme betroffen?

Gemäß § 18 Abs. 1 VersammlG LSA darf die Polizei Bild- und Tonaufzeichnungen von Teilnehmern bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Da Anhaltspunkte für Straftaten nach § 20 VersammlG LSA vorlagen, war die Maßnahme gerechtfertigt. Die Aufzeichnungen erfolgten im Zeitraum zwischen 20:21 Uhr und 21:16 Uhr. Es kamen fünf Kameras zum Einsatz. Von der Maßnahme waren 40 Personen betroffen.

15. Durch wen wurde die Entscheidung getroffen, die Sitzblockade zu räumen?

Nach abschließender rechtlicher Prüfung durch die vor Ort befindlichen Vertreter der Versammlungsbehörde sowie unter Ausschöpfung aller taktischen Möglichkeiten wurde durch den Polizeiführer entschieden, die Sitzblockade im erforderlichen Umfang zu räumen, bis ein Passieren durch die Versammlungsteilnehmer möglich ist.

16. Hatten die Teilnehmenden der Sitzblockade vor der Räumung die Möglichkeit, mit der zuständigen Versammlungsbehörde zu sprechen?

Ja.

17. Welche Alternativen bestanden zur Räumung der Sitzblockade und wurden diese durch die Versammlungsbehörde geprüft und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Da ein Vorbeiführen der angemeldeten Versammlung an der Stelle der Sitzblockade nicht möglich war, wurden mit dem Versammlungsleiter der angemeldeten Versammlung zwei Alternativstrecken erörtert. Diese Möglichkeiten lehnten der Versammlungsanmelder und der Versammlungsleiter ab.

18. Wurden die Teilnehmenden der Sitzblockade zuvor dreimal aufgefordert, die Sitzblockade freiwillig zu verlassen und wurden sie in diesen Ansagen zutreffend über die rechtliche Situation informiert, oder wie o. g. mit einer unzutreffenden rechtlichen Einschätzung durch die Polizei?

Die Teilnehmer der Sitzblockade wurden unter Hinweis auf ihr rechtswidriges Verhalten zunächst dreimal aufgefordert, die Sitzblockade freiwillig zu verlassen. Weiterhin wurden Maßnahmen unmittelbaren Zwangs angedroht für den Fall, dass der Aufforderung nicht nachgekommen wird. Unmittelbar vor der Räumung erfolgte eine weitere (vierte) Durchsage mit der Ankündigung des bevorstehenden Beginns der Räumung.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 11 verwiesen.